



HVBG

HVBG-Info 19/1995 vom 16.06.1995, S. 1592 - 1595, DOK 311.01:312:754.14

Eine auf Honorarbasis tätige Dozentin einer Volksschule ist nicht kraft Gesetzes unfallversichert (§ 539 Abs. 1 Nrn. 1, 13, 14c, Abs. 2 RVO) - Nichteingliederung in den Betrieb (§ 636 Abs. 1 RVO) - Streupflicht bei Glätte - Urteil des OLG Nürnberg vom 26.10.1994 - 4 U 2809/94

Eine auf Honorarbasis tätige Dozentin einer Volkshochschule ist nicht kraft Gesetzes unfallversichert (§ 539 Abs. 1 Nrn. 1, 13, 14c, Abs. 2 RVO) - Nichteingliederung in den Betrieb (§ 636 Abs. 1 RVO) - Streupflicht bei Glätte;
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Nürnberg vom 26.10.1994
- 4 U 2809/94 -

Das OLG Nürnberg hat mit Urteil vom 26.10.1994 - 4 U 2809/94 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Der Dozent einer Volkshochschule, der für seine Tätigkeit nur ein Honorar sowie seine Auslagen ersetzt erhält, zählt nicht zum Personenkreis des § 539 Abs. 1 und 2 RVO.
2. Besteht wegen einer Veranstaltung ein Bedürfnis für winterliche Verkehrssicherung, so richtet sich die Dauer der Verkehrssicherungspflicht nach der Dauer der Veranstaltung und ist nicht auf die üblichen Verkehrszeiten beschränkt.
3. Ist einer Partei nachgelassen, die Berufungserwiderung erst zur Berufungsverhandlung mitzubringen, so können darin enthaltene Beweisangebote nach § 528 Abs. 1 und 2 ZPO gleichwohl als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sie schon im ersten Rechtszug hätten vorgebracht werden müssen und die Beweiserhebung einen weiteren Termin erfordern würde.